

Welche(r) Rehaträger sind am Teilhabeplanverfahren zu beteiligen?

0. Vorfrage: Wie sichert Herr X seinen Lebensunterhalt in seiner Situation?
Antwort: SGB II

Leistungsgruppen:

1. Teilhabe am Arbeitsleben
- GUV - Versicherungszweck, Umfang der Leistungen

Voraussetzungen:

- versicherter Personenkreis,
- Ursache der Behinderung ist nicht ein Arbeits-oder Wegeunfall bzw. eine Berufskrankheit
- DRV – Versicherungszweck, beitragsfinanzierte Leistung,

Voraussetzungen

- Versicherter Personenkreis, hier (-)
- BA für Arbeit

Voraussetzungen:

- Erwerbsfähigkeit (auch bei Teil-EM-Rente);

im Beispielfall ist die BA zuständiger Rehaträger für den Transport zum Praktikum

- Integrationsamt? (-), da keine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Exkurs: Arbeitsmarktrente (=volle EM-Rente, weil der Teilzeitmarkt verschlossen ist, wer prüft den Teilzeitmarkt? Antwort: die DRV)

2. Soziale Teilhabe + HzP

- Eingliederungshilfe, da kein vorrangiger Rehaträger zur Verfügung steht, der Leistungen zur sozialen Teilhabe erbringt

Voraussetzung: wesentliche Behinderung, hier (+)

EXKURS:

Es wird ein Hilfsmittel benötigt, das sowohl dem Behinderungsausgleich dient (§ SGB V) als auch der sozialen Teilhabe und das deshalb besondere Merkmale aufweist und teurer ist, als das normalerweise durch die GKV zu leistende Modell

→ dann soll das Teilhabeplanverfahren dazu dienen, dass sich die beteiligten Rehaträger über die Finanzierung verständigen, sinnvollerweise geschieht das in einer Teilhabeplankonferenz. Diese kann im Beispielfall ferner dazu dienen, Maßnahmen nach dem Ende des Praktikums zu planen.